

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Bergbaumuseum des Kreises Altenkirchen
Herdorf – Sassenroth**

Postanschrift: Schulstraße 13 , 57562 Herdorf

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Landkreis Altenkirchen ist Träger des Bergbaumuseums des Kreises Altenkirchen. Das Bergbaumuseum ist Teil des Eigenbetriebs „Kulturelle Einrichtungen des Kreises Altenkirchen“.

(2) Der Landkreis kommt mit diesem Museum der Verpflichtung nach, die alte Bergbau- und Hüttentradition zu bewahren, zu pflegen und der Nachwelt zu erhalten. Die elementaren Aufgaben dieser Einrichtung sind das Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und Erläutern von entsprechenden Zeugnissen der Vergangenheit. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die museumspädagogische Arbeit mit der jüngeren Generation.

(3) Jeder ist berechtigt, das Bergbaumuseum im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu besuchen und seine Angebote zu nutzen.

(4) Mit dem Betreten des Museumsgeländes sowie des Gebäudes erkennen die Besucher diese Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

**§ 2
Besucher / Nutzer**

(1) Zutritt haben alle Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder.

(2) Erwachsenen obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

(3) Das Bergbaumuseum kann ohne Voranmeldung besucht werden. Führungen, Kindergeburtstage und Mineralienexkursionen bedürfen der telefonischen oder schriftlichen Anmeldung. Ein Anspruch besteht nicht.

**§ 3
Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten des Bergbaumuseums für Besucher werden durch Aushang bekannt gegeben, ebenso Schließungstage.

(2) Der Besuch von Veranstaltungen kann von einer vorherigen schriftlichen oder telefonischen Anmeldung abhängig gemacht werden.

(3) Einzelne Häuser oder Ausstellungsräume können zeitweise aus museumstechnischen

Gründen nicht für Besucher zugänglich sein. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum darüber hinaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 4 Eintritt und Führungsgebühren

§ 4.1 Eintrittsgeld

Das zu entrichtende Eintrittsgeld ist dem Aushang an der Kasse zu entnehmen und wird wie folgt festgesetzt.

Erwachsene	3,00 €
Kinder ab 7 Jahren	1,00 €
Gruppen Erwachsene (ab 10 Pers.) pro Person	2,00 €
Schüler, Studenten, Behinderte (mit Ausweis)	1,00 €
Schulklassen aus dem Kreis Altenkirchen	kostenlos

§ 4.2 Gebühren für weitere Leistungen (zusätzlich zum Eintritt)

Führung durch das Bergbaumuseum und Schaubergwerk	20,00 €
Führungen für Schulklassen	kostenlos
Kindergeburtstagsveranstaltung	30,00 €
Bergbaukundliche Exkursion Erwachsene	10,00 €
Mineralienexkursionen (Schulklassen u. Jugendgruppen)	20 € Pauschale zzgl. 1 € pro Teilnehmer (Mindestteilnehmerzahl 15 Personen)
Führungen außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung	50,00 €

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

(2) Das Museumspersonal handelt im Auftrag der Museumsleitung und ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Leicht verderbliche, feuergefährliche, ätzende oder übel riechende Sachen sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Bergbaumuseum mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(4) Essen und Trinken sind nur im Foyer des Museums gestattet. Speisen und Getränke dürfen nicht in das Bergbaumuseum und das Schaubergwerk mitgenommen werden.

(5) Im Bergbaumuseum ist das Rauchen nicht gestattet

(6) Besucher, die gegen die Benutzungsordnung oder Weisungen des Museumspersonals verstoßen, können aus dem Museum gewiesen werden. Halten sich Besucher wiederholt nicht an Benutzungsordnung oder Weisungen, kann ihnen ein Hausverbot erteilt werden. Das Eintrittsgeld wird jeweils nicht erstattet. Das Hausrecht wird durch die Kreisverwaltung Altenkirchen ausgeübt.

(7) Hunde sind willkommene Gäste. Halter tragen Sorge, dass der Hund sich gelöst hat. Hundehalter haften für Schäden jeder Art, die durch ihr Tier dem Bergbaumuseum oder Dritten zugefügt werden. Dies betrifft insbesondere auch Verunreinigungen durch Urin und Kot. Eventuell notwendige Säuberungen werden in Rechnung gestellt. Hunde sind im Bergbaumuseum und seinem Freigelände grundsätzlich immer an der kurzen Leine zu führen. Ein Anspruch auf die Mitnahme eines Hundes besteht nicht. In Einzelfällen kann das Museumspersonal die Mitnahme eines Hundes ins Bergbaumuseum ablehnen.

(8) Fundgegenstände aus dem Bergbaumuseum bitten wir bei der Museumskasse am Eingang abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(9) Im Schaubergwerk sind Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten. Im Schaubergwerk besteht Helmpflicht. Zuwiderhandlung geschieht auf eigene Gefahr. Die Helme stehen am Eingang des Schaubergwerks zur Verfügung.

§ 6 Medienaufnahmen

Medienaufnahmen (Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen) sind für private Zwecke erlaubt. Sie können für bestimmte Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden (Sonderausstellungen, Konzerte usw.).

Medienaufnahmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Bergbaumuseums erlaubt. Die kommerzielle Veröffentlichung von im Bergbaumuseum angefertigten Medienaufnahmen bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch das Bergbaumuseum; auf die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts wird hingewiesen.

Medienaufnahmen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung der Presse sind in Abstimmung mit dem Museumspersonal im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gestattet.

§ 7 Aufsichtspflichten und Haftung

(1) Erziehungsberechtigte, sowie Lehrer und Gruppenleiter (Aufsichtsberechtigte) sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, verantwortlich. Lehrer und Gruppenleiter werden gebeten, bei der Gruppe zu bleiben und die Gruppe zusammen zu halten.

(2) Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die ihm selbst, dem Museum oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt das Museum von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Museum haftet im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Besuchern entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Museum nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Einrichtungen des Museums, Schaubergwerks und der Außenanlagen sind unter musealen Gesichtspunkten dargestellt und können somit gegebenenfalls den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gerecht werden. Auf eine erhöhte Unfallgefahr auf dem Museumsgelände bei Nässe oder Glätte wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche haftet das Museum als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Aufsichtsberechtigte (Gruppenleiter, Lehrer, Eltern) sind von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden. Auch bei offenen Veranstaltungen, die keiner Anmeldung bedürfen, bleibt die Aufsichtspflicht der Aufsichtsberechtigten uneingeschränkt bestehen.

§ 8

Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung wird gut einsehbar im Kassenbereich ausgehängt. Ebenso kann sie auf der Homepage des Bergbaumuseums unter www.bergbaumuseum-KreisAK.de eingesehen werden.

Altenkirchen, den 01.03.2012

Michael Lieber
-Landrat-